



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2016/1081

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-sc

Dezernat/Fachbereich/AZ

20.04.16

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanz- und Rechtsausschuss	25.04.2016	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	02.05.2016	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Müllverwiegung zwecks Gebührenzuordnung

- Bürgerantrag vom 08.04.16
- erg. Schreiben vom 18.04.16

Hinweis des Fachbereiches Oberbürgermeister, Rat und Bezirke:

Das anliegende ergänzende Schreiben des Bürgerantragstellers wird zur Kenntnis gegeben.

Anlage/n:

1081 - erg. Schreiben

Herrn Oberbürgermeister
Uwe Richrath
Friedrich-Ebert-Platz 1

51373 Leverkusen

Bürgerantrag „Müllverwiegung zwecks Gebührenzuordnung“

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Richrath,

bitte lassen Sie meinem o. a. Bürgerantrag vom 08.04.2016 die folgenden Ergänzungen zur Begründung hinzufügen:

Ergänzung bezüglich Abfallentsorgungs-Satzung:

Die derzeit vorgesehene Müllgebührenordnung verstößt in 2 Punkten gegen die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen (2013), nämlich gegen

1. § 25

„Für die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Leverkusen in der jeweiligen Fassung erhoben.“

Demnach muss eine Müllgebühren-Ordnung mit der Satzung über die Abfallentsorgung konform sein. Dies ist in Hinblick auf den Punkt 2. aber nicht der Fall:

2. § 2 (2)

*„Insbesondere Grünabfälle sowie ungekochte pflanzliche Nahrungsmittelabfälle (Vegetabilien) sollen durch Eigenkompostierung verwertet werden. Die AVEA **fördert** besonders die Eigen- und Gemeinschaftskompostierung.“*

Demgegenüber ergeben sich für Eigenkompostierer jetzt in der Regel Gebührenerhöhungen als dem Gegenteil einer Förderung.

Von daher verbietet sich die derzeit geplante Müllgebührenordnung ohne vorherige Satzungsänderung. Demgegenüber wäre eine Gebührenordnung auf Basis von Müllverwiegungen satzungskonform.

Ergänzung bezüglich Leistungsgebühr:

Vergleicht man die bisher geplante Leverkusener Leistungsgebühr mit der Monheimer Leistungsgebühr auf Basis von Müllverwiegungen, so ergibt sich folgendes:

Leistungsgebühr bei voller Tonne und 175 kg/m³ Restmülldichte:

Behältergröße (z.B.)	Monheim nach Gewicht: 26 * x 0,35 €/kg	Leverkusen nach Volumen: 2,81 €/L	Faktor	
240 L / 42,00 kg:	382,20 €	676,50 €	1,77	* bei 26 Abfahren
770 L / 134,75 kg:	1226,23 €	2170,00 €	1,77	pro Jahr

D. h. in beiden beispielhaften Fällen ist die Leistungsgebühr in Leverkusen um das 1,77-fache höher als in Monheim.

Aus Wikipedia zu Restmüll ist nun zu entnehmen, dass für das Raumgewicht von Restmüll von einem Durchschnittswert von etwa **150 - 200** Kilogramm / Kubikmeter **in Abfallbehältern** ausgegangen werden kann. Daher auch der für die obige Tabelle verwendete Mittelwert von 175 kg/m³.

Für die Lagerung in Sammelstätten oder **in Müllbunkern** kann lt.Wikipedia eher eine Schüttdichte von **350 - 500** kg / Kubikmeter angenommen werden. Vergleicht man die dichteste Müllpackung in der Mülltonne von 200 kg/m³ in der Mülltonne mit der lockersten Packung im Müllbunker von 350 kg/m³, so ergibt sich immer noch eine Restmüllverdichtung um den Faktor

$$350 : 200 = \mathbf{1,75}$$

Demnach sieht es so aus, als ob in Leverkusen nicht nur überschüssiges Behältervolumen als Luft verkauft werden soll, sondern auch die Luft, die in den Müllfahrzeugen auf ihrem Weg zum Müllbunker der Verbrennungsanlage aus dem Restmüll entfernt wird.

Wenn man also 1,75 L Restmüll aus der Tonne um den Faktor 1,75 für den Müllbunker verdichtet, so erhält man 1,0 L verdichteten + 0,75 L ausgetriebene Luft. Demzufolge ist das ein Anteil von $0,75 : 1,75 = 0,43$, also 43 % Luft.

30 L bereitgestelltes Tonnenvolumen pro Person sollen $30 \times 2,81 = 84,30$ € pro Jahr kosten. 43 % davon entfallen auf Luft, also $84,30 \times 0,43 = 36,25$ € für Luft pro Person und Jahr.

Die für diesen Betrag kostenpflichtig entsorgte Mülltonnenluft ist bei 26 Abfahren/Jahr eine Menge von $0,43 \times 30 \times 26 = 335,4$ L pro Person und Jahr.

Als Preis hierfür ergibt sich somit: 36,25 €/Jahr und Person : 335,4 L/Jahr und Person =

0,108 €/L für entsorgte Mülltonnenluft

Bei 161.540 Leverkusener Bürgern sind das dann jährlich 59.027 m³ kostenpflichtig entsorgte Mülltonnenluft mit einem Verkaufserlös von $36,25 \times 161.540 = 5,86$ Mio €/Jahr.

Dies zeigt, dass die Sinnhaftigkeit einer volumenbezogenen Leistungsgebühr wirklich in Frage zu stellen ist. Demgegenüber ist eine gewichtsbezogene Leistungsgebühr frei von zweifelhaften Mülltonnenluft-Verkäufen.

Ergänzung bezüglich Grundgebühr

Eine Grundgebühr dient üblicherweise dazu, die nicht nach Leistung umlegbaren Fixkosten abzudecken. Aber auch hierfür ist ein nachvollziehbarer Verteilmaßstab anzuwenden. Wird sie aber – so wie jetzt geplant – nach entsorgten Grundstücken mit 30,00 €/Grundstück bemessen, so zahlen 2 müllverursachende Personen auf dem einen Grundstück die gleiche Grundgebühr wie zum Beispiel 22 müllverursachende Personen auf dem anderen Grundstück. Würden die gesamten Fixkosten 60,00 € betragen, so wären das insgesamt 2,50 €/Person. Auf dem einen Grundstück sind es aber 1,36 €/Person, während es auf dem anderen Grundstück 15,00 €/Person sind. Eine solche Ungleichverteilung ist untragbar, zumal die Fixkosten der Müllentsorgung primär von der Anzahl müllverursachender Personen bestimmt werden.

Für die Ermittlung der Grundgebühr ist daher die Beibehaltung des Personenmaßstabs angemessener.